



Gesellschaft Schweiz-Israel

Statuten

I

Name, Sitz und Zweck

- Art 1 Unter dem Namen "Gesellschaft Schweiz - Israel" (GSI) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Dieser Verein wurde am 15. Dezember 1957 in Zürich gegründet.
- Art 2 Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Domizil des Zentralsekretariates.
- Art 3 Der Verein hat zum Zweck, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Israel zu vertiefen, indem er den Mitgliedern und der weiteren Öffentlichkeit die kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Israel näher bringt.

II

Mitgliedschaft und Sektionen

- Art 4 ¹ Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche sich dem Vereinszweck unterstellen und ihn unterstützen.
- ² Die Vereinsmitgliedschaft wird durch Eintritt in eine Sektion erworben.
- ³ Die Mitglieder und Interessierte erhalten periodisch unentgeltlich einen Newsletter.
- ⁴ Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt.
- ⁵ Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheiden die Sektionen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches und der Ausschluss von Mitgliedern brauchen nicht begründet zu werden.
- Art 5 ¹ Die Mitglieder schliessen sich zu kantonalen oder regionalen Sektionen zusammen, die wiederum lokale Arbeitsgruppen bilden können.

² Die Sektionen haben den Status von selbständigen Vereinen. Ihre Statuten müssen in Übereinstimmung mit den Statuten der Gesellschaft Schweiz-Israel sein und bedürfen der Genehmigung der Delegiertenversammlung. Sektionsstatuten-Änderungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

³ Im Sektionsnamen muss deutlich zum Ausdruck kommen, dass die Sektion Mitglied der Gesellschaft Schweiz-Israel ist.

⁴ Die Sektionen verwenden in ihrer Tätigkeit das offizielle Logo, um den nationalen Zusammenhalt der GSI zu zeigen.

⁵ Mit Rücksicht auf die sprachlichen Besonderheiten können sich die Sektionen zu regionalen Konferenzen zusammenschliessen.

⁶ Im Falle von Streitigkeiten zwischen Sektionen oder innerhalb einer Sektion, kann der Zentralpräsident / die Zentralpräsidentin auf Begehren von Betroffenen vermittelnd eingreifen.

Art 6 ¹ Die Sektionen bestimmen den Mitgliederbeitrag und ziehen ihn ein.

² Die Sektionen überweisen der Zentralkasse bis 30. November für jedes zahlende Mitglied einen Beitrag, der durch die Delegiertenversammlung bestimmt ist.

Art 7 Die Sektionen informieren das Zentralsekretariat, die Verantwortlichen der Sektionen und den Webmaster über ihre Anlässe.

III

Organe

Art 8 Die Organe der Gesellschaft Schweiz-Israel sind:

- A Die Delegiertenversammlung
- B Der Zentralvorstand
- C Der Ausschuss
- D Die Rechnungsrevisoren

A Die Delegiertenversammlung

Art 9 ¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

² Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus ein bis zwei stimmberechtigten Delegierten jeder Sektion, den Mitgliedern des Zentralvorstandes und den Rechnungsrevisoren. Zentralvorstand und Rechnungsrevisoren haben kein Stimmrecht. ¹

³ Jede Sektion verfügt über ein Stimmrecht von 2 Stimmen.

⁴ Die Sektionen können nebst den Delegierten Beobachter an die Delegiertenversammlung entsenden.

⁵ Die Mitglieder des Zentralvorstandes und die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen können nicht eine Sektion als Delegierte vertreten.

Art 10 Der Delegiertenversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Wahl des Zentralpräsidenten / der Zentralpräsidentin, der Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen, des Zentralsekretärs / der Zentralsekretärin, des Zentralkassiers / der Zentralkassierin, der Beisitzer / Beisitzerinnen, der Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen und deren Suppleanten / Suppleantin.
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, von Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten.
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Zentralpräsidenten / der Zentralpräsidentin, der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes.
4. Kenntnisnahme der Jahresberichte der Sektionen.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages pro Kopf der zahlenden Mitglieder gemäss Art. 6 / 2.
6. Generelle Festlegung des Tätigkeitsprogrammes.
7. Statutenänderungen und Auflösung der Gesellschaft.
8. Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die ihr vom Zentralvorstand unterbreitet werden und die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Art 11 ¹ Die Delegiertenversammlung tritt jährlich einmal auf Einladung des Zentralvorstandes zusammen.

² Anträge der Sektionen müssen mindestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Zentralsekretariat zuhanden der Traktanden eingereicht sein. ¹

³ Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Zentralvorstandes statt oder wenn drei Sektionen gemeinschaftlich und schriftlich die Einberufung verlangen.

⁴ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten anders bestimmen, mit dem einfachen Mehr der Sektionsstimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende / die Vorsitzende den Stichentscheid. ¹

⁵ Beschluss kann nur über die in den Traktanden aufgeführten Angelegenheiten gefasst werden.

B Der Zentralvorstand

Art 12 ¹ Der Zentralvorstand besteht aus dem Zentralpräsidenten / der Zentralpräsidentin, den höchstens drei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen, dem Zentralsekretär / der Zentralsekretärin, dem Zentralkassier / der Zentralkassierin und den Beisitzern / Beisitzerinnen. Jede Sektion ordnet einen Vertreter / eine Vertreterin in den Zentralvorstand ab.

² Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind für vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art 13 ¹ Der Zentralvorstand hat die Aufgaben und Kompetenzen, die ihm das Gesetz und die Delegiertenversammlung übertragen. Der Zentralvorstand tritt auf Einladung des Zentralpräsidenten / der Zentralpräsidentin oder eines Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin zusammen.

² Die Aufgaben des Zentralvorstandes bestehen namentlich im Erreichen des Gesellschaftszieles.

³ Sofern es die Umstände erfordern, kann der Zentralvorstand zu einer Konferenz der Sektions-Präsidenten und -Präsidentinnen einladen. Sollte ein Präsident / eine Präsidentin verhindert sein, kann diese/r ein Sektionsmitglied delegieren. Entscheide der Präsidentenkonferenz haben nur konsultativen Charakter.

C Der Ausschuss

Art 14 Der Ausschuss besteht aus dem Zentralpräsidenten / der Zentralpräsidentin, einem Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin und dem Zentralsekretär / der Zentralsekretärin. Sie erledigen die laufenden administrativen Angelegenheiten.

D Die Rechnungsrevisoren

Art 15 ¹ Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen und einen Suppleanten / eine Suppleantin für die Dauer von vier Jahren; sie sind wieder wählbar. Sie haben die Rechnungsführung zu prüfen und der Delegiertenversammlung über den Befund schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

² Die Sektionen haben Anspruch auf Einsicht in die Buchhaltung.

IV

Finanzielles

Art 16 Die Einnahmen der Gesellschaft Schweiz-Israel bestehen aus:

- a) den Sektionsbeiträgen
- b) den Spenden und Vergabungen.

Art 17 ¹ Die Zeichnungsberechtigung steht dem Zentralpräsidenten / der Zentralpräsidentin und den Vizepräsidenten / den Vizepräsidentinnen je mit dem Zentralsekretär / der Zentralsekretärin oder dem Zentralkassier / der Zentralkassierin zu.

² Die Unterschrift des Zentralkassiers / der Zentralkassierin oder bei dessen / deren Verhinderung die eines / einer durch den Zentralvorstand bezeichneten Vertreters / Vertreterin ist rechtsgültig für Bank- und Postkonten.

- Art 18 ¹ Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder der Sektionen ist ausgeschlossen.
- ² Der von der Delegiertenversammlung jährlich festzusetzende Mitgliederbeitrag darf den Höchstbetrag von Fr. 15.- nicht übersteigen.

V

Statutenrevision und Auflösung

- Art 19 ¹ Anträge über die Änderung der Statuten oder über die Auflösung der Gesellschaft müssen dem Zentralvorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Dieser leitet sie den Sektionen weiter und unterbreitet sie der Delegiertenversammlung mit seinem Antrag.
- ² Diesbezügliche Beschlüsse bedürfen der Anwesenheit von Delegierten von zwei Dritteln der Sektionen und der Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.
- Art 20 Ein bei der Auflösung verbleibender Aktivenüberschuss wird einer Organisation oder einem Fonds zugunsten Israels oder einer kulturellen Institution Israels zugewendet.

Die Zentralpräsidentin:



Corina Eichenberger-Walther

Der Zentralsekretär:



Walter L. Blum

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 17. November 2002. Sie wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 13. Mai 2012 verabschiedet und durch die ordentliche Delegiertenversammlung vom 7. Juni 2015 geändert.

Zürich, 7. Juni 2015

¹ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 7. Juni 2015